

# RS Vwgh 1991/10/22 91/11/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1;

## Rechtssatz

War im Zeitpunkt der Einbringung des Wiederaufnahmeantrages - infolge der Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde durch den VwGH - das Verfahren nicht durch rechtskräftigen Bescheid abgeschlossen, hat die belangte Behörde (durch die Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides) den Wiederaufnahmeantrag mit Recht zurückgewiesen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110136.X02

## Im RIS seit

22.10.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)